

Merkblatt **Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Der Gesetzgeber verpflichtet in § 36 des Waffengesetzes (WaffG) die gewerblichen und privaten Waffenbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu treffen. Die Erfüllung der Sicherheitspflicht liegt in Ihrem eigenen Interesse; kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies je nach Schwere des Verstoßes gegen die Pflicht des § 36 WaffG Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und unter Umständen zu einem Widerruf der Ihnen erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von der Munition aufbewahrt werden es sei denn, es greift einer der nachstehend aufgeführten Fälle.

Aufbewahrung von Waffen oder Munition (allgemein gültige Regelungen)

| | |
|---|---|
| bis zu 10 erlaubnispflichtige Langwaffen und Munition | <p>Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Die Munition muss getrennt aufbewahrt werden,</p> <p>es sei denn,</p> <p>das Behältnis verfügt über ein Innenfach, das dem Sicherheitsstandard der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht. In diesem Fall darf die Munition in dem Innenfach aufbewahrt werden.</p> |
| mehr als 10 erlaubnispflichtige Langwaffen und Munition | <p>Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Behältnissen der Sicherheitsstufe A (getrennte Aufbewahrung der Munition oder Aufbewahrung in einem Innenfach nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992)</p> <p>oder</p> <p>Aufbewahrung in einem Behältnis, das dem Sicherheitsstandard der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht, wenn das Behältnis nicht ein Gewicht von 200 Kilogramm unterschreitet. Ist dieses der Fall, verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf.</p> |
| bis zu 10 Kurzwaffen und Munition | <p>Aufbewahrung in einem Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992, wenn das Behältnis nicht ein Gewicht von 200 Kilogramm unterschreitet. Ist dieses der Fall, verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Munition darf darin nur gelagert werden, wenn sie zusätzlich in einem festen, verschlossenen Behältnis verwahrt wird,</p> <p>oder</p> <p>Aufbewahrung in einem Behältnis, das dem Sicherheitsstandard der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht, wenn das Behältnis nicht ein Gewicht von 200 Kilogramm unterschreitet. Ist dies der Fall, verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Waffen und Munition dürfen zusammen gelagert werden.</p> |
| mehr als 10 Kurzwaffen und Munition | Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Behältnissen der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Munition darf darin nur gelagert werden, wenn sie zusätzlich in einem festen, verschlossenen Behältnis verwahrt wird, |

| | |
|---|--|
| | <p>oder</p> <p>Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Behältnissen, die dem Sicherheitsstandard der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechen. Waffen und Munition dürfen zusammen gelagert werden,</p> <p>oder</p> <p>Aufbewahrung in einem Behältnis, das dem Sicherheitsstandard der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht. Waffen und Munition dürfen zusammen gelagert werden.</p> |
| bis zu 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen | Werden Langwaffen in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen und der Munition für Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach dieses Schrankes erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht. In diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition für Lang- und Kurzwaffen innerhalb des Innenfachs zusammen aufbewahrt werden. |
| Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z. B. Jagdhütten, Wochenendhäuser etc.) | In diesem Fall dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad I entsprechenden Behältnis aufbewahrt werden. Diesbezüglich können allerdings auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. |

Hinweise:

- Die Waffenbehörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Insbesondere kann von den genannten Sicherheitsbehältnissen abgesehen werden, wenn die Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Nach Auffassung des LKA Niedersachsen sollte bei wenig frequentierten Objekten zusätzlich eine elektronische Überwachung der eingesetzten Mechanik mit Weiterschaltung erfolgen.
- Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.
- Entspricht die Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach dem 31.08.2003 nicht den o. g. Vorgaben, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 19 Waffe, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- Bei Waffen- oder Munitionssammlungen kann im Einzelfall auf Antrag von den Vorgaben abgewichen werden. Diesbezüglich ist von dem Besitzer ein Aufbewahrungskonzept vorzulegen.
- Nach Erkenntnissen der „Stiftung Warentest“ ist bereits jetzt eine erhebliche Anzahl von Behältnissen auf dem Markt, die zwar vom Hersteller/Importeur mit einem Etikett „nach Sicherheitsstufe xy“ versehen sind, den korrespondierenden VDMA-Normen objektiv allerdings nicht entsprechen. Wenn die Waffenbehörde Kenntnis erhält, dass ein Behältnis objektiv nicht der vorgeschriebenen Klassifizierung entspricht, wird dem Besitzer aufgegeben, unverzüglich die sichere Aufbewahrung in einem normenkonformen Behältnis zu gewährleisten. Der Besitzer kann sich nicht auf die Etikettierung berufen, sondern hat ggf. lediglich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verkäufer.
- Der Sicherheitsstandard eines Behältnisses nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad **0** ist – unabhängig von der Gleichwertigkeits-Fiktion in § 36 Abs. 1 Satz 2, 2. HS WaffG – objektiv deutlich höher als der eines Behältnisses nach VDMA 24992 Sicherheitsstufe **B**.